

vernehmung im Ermittlungsverfahren erfolgt. Aus § 230 StGB leitet sich ab, daß eine vorsätzlich falsche oder unvollständige Aussage eines Zeugen nur, wenn sie vor Gericht abgegeben wird, strafrechtlich verfolgt wird. Es sind daraus resultierende Konsequenzen für die Belehrung des Zeugen in der Vernehmung durch das Untersuchungsorgan zu beachten. Eine strafrechtliche Verantwortung für falsche oder unvollständige Aussagen vor dem Untersuchungsorgan ist nur begründet, wenn durch diese Aussagen die Tatbestände des §§ 228 StGB (falsche Anschuldigung), 229 StGB (Vortäuschung einer Straftat) oder 233 StGB (Begünstigung) erfüllt werden. Es ist demzufolge erforderlich, diese Tatbestände für die Zeugenbelehrung zu nutzen und nicht nur den § 230 StGB zu erläutern. Ein solcher von den Verfassern vorgeschlagener Weg zur Belehrung von Zeugen steht in Übereinstimmung mit dem Grundprinzip der Untersuchungsarbeit, der Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit.

Zur Vernehmung von Mitbeschuldigten als Zeugen

Der Grundsatz der Beweisführungspflicht der Strafverfolgungsorgane im Strafverfahren und die daraus resultierende Schweigebefugnis der Beschuldigten sowie des Zeugen zu Fragen, deren Beantwortung für sie im strafrechtlich relevanten Sinne belastend sind, hat weitergehende Konsequenzen für die Untersuchungsarbeit des MfS und darüber hinaus für die Tätigkeit des Staatsanwalts und der Gerichte im Strafverfahren in bezug auf die Zulässigkeit der Zeugenvernehmung von Beschuldigten. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft hat ausgehend von der Beweisführungspflicht der für das Strafverfahren verantwortlichen staatlichen Organe begründet, daß ein Beschuldigter in einem gegen sich gerichteten Strafverfahren nicht als Zeuge vernommen werden darf, da der Beschuldigte sonst - als Zeuge unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet - die Beweisführungspflicht auferlegt bekäme.¹

¹ Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 189